

Datum: Moosburg, den 09.06.22
Zeichen:

**Corona Hilfen Schlussabrechnung bis 31.12.2022
Ansonsten vollständige Zurückzahlung!!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen unseren Informationsbrief zum Thema Schlussabrechnungen für die Corona-Überbrückungshilfen.

Bitte beachten Sie, dass die Schlussabrechnung bis **spätestens 31.12.2022** an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden muss.

Bitte planen Sie eine Vorbereitungsfrist unsererseits von 3 Monaten ein, sodass alle notwendigen Unterlagen und ggf. benötigte Besprechungen bis spätestens 30.09.2022 zu erledigen sind.

Für die Schlussabrechnung werden folgende Unterlagen **in Kopie** benötigt (falls vorhanden):

- ggf. Handelsregisterauszug
- ggf. Transparenzregisterauszug
- ggf. Gesellschaftsvertrag
- Bewilligungsbescheid Soforthilfe
- Bewilligungsbescheid anderer Hilfsprogramme – Bund
- Bewilligungsbescheid anderer Hilfsprogramme - Land
- Bewilligungsbescheid anderer Hilfsprogramme – Kommune
- evtl. KfW-Darlehensverträge die unter die Kleinbeihilferegelung fallen
- einen Kontoauszug mit der Abbuchung/Überweisung der aktuellsten Umsatzsteuer (hier muss die Steuernummer und die Kontonummer ersichtlich sein)
- endgültige Rechnungen zu den jeweiligen Fixkosten
- vollständiges Hygienekonzept zu den jeweiligen Fixkostenerstattungen
- schriftliche Darlegung, warum Reparaturen zu diesen Zeitpunkt notwendig waren
- Kleinbeihilfenaufstellung (auf unserer Homepage)
- Schreiben / Aufzeichnungen oder ähnliches warum Sie Corona bedingte Umsatzausfälle hatten (Bitte beachten Sie, dass Sie darzulegen haben, inwieweit staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 3 G, 2G+) oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigten.)

WICHTIG! Wenn keine Schlussabrechnung durch einen Prüfenden Dritten bis zum 31.12.2022 erfolgt sind die Hilfen zur **sofortiger** Rückzahlung fällig.

Bei Fragen steht Ihnen gerne jederzeit Frau Kathrin Busch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bortenschlager, StB